

2.000 EURO MONATLICHER STEUERBONUS DURCH AKTIVRENTE



Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, wurde zum 01.01.2026 mit dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter“ ein neuer Steuerbefreiungstatbestand eingeführt. Steuerberater Dr. Andreas Laux erläutert die steuerlichen Aspekte der neuen Aktivrente.



Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Laux
Steuerberater

117er Ehrenhof 3 • 55118 Mainz
www.steuerlaux.de

Die Aktivrente gilt zusätzlich zum steuerlichen Grundfreibetrag, unterliegt zudem nicht dem Progressionsvorbehalt und Kosten im Zusammenhang mit der Aktivrente werden nicht als Werbungskosten berücksichtigt. Das Bundesministerium der Finanzen stellt klar, dass die Aktivrente ein neuer Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 21 EStG ist.² Es handelt sich also ausschließlich um einen Steuerbonus und nicht, wie das Wort vermuten lässt, um eine neue Rentenart.

NEUER STEUERFREIBETRAG

Nach § 3 Nr. 21 EStG sind Einnahmen aus nicht-selbstständiger Arbeit bis zu einer Höhe von insgesamt 24.000 EUR pro Jahr steuerfrei. Der Arbeitgeber hat den Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigen, d. h. der Steuerbonus wird bereits bei der Gehaltszahlung des entsprechenden Monats gewährt.¹ Dabei ist zu beachten, dass der Freibetrag strikt monatsbezogen ausgestaltet ist, weshalb der monatliche Steuerbonus maximal 2.000 EUR beträgt. Ein nicht in Anspruch genommener Freibetrag kann also nicht auf andere Monate übertragen werden, weshalb Zahnärzte bei einer Praxisvertretung oder schwankender Umsatzbeteiligung besonders darauf achten sollten.

VORAUSSETZUNGEN

- Um Steuermindereinnahmen zu vermeiden, ist die zentrale Voraussetzung das Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze. Maßgeblich ist dabei ausschließlich das Erreichen dieser Altersgrenze, nicht der tatsächliche Rentenbezug. Die Steuerbefreiung greift ab dem Kalendermonat, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt.
- Der persönliche Anwendungsbereich ist eng gefasst und beschränkt sich auf Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 19 EStG. Zudem muss es sich um ein weiterhin bestehendes oder neu begründetes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis han-

Fußnoten:

¹ Sollte das Lohnprogramm des Arbeitgebers die Aktivrente in der aktuellen Gehaltsabrechnung noch nicht berücksichtigen können, ist eine korrigierende Nachberechnung in den Folgemonaten möglich. Notfalls kann der Arbeitnehmer den Steuerbonus stattdessen in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

² Vgl. Bundesministerium der Finanzen, <https://www.bundesfinanzministerium.de>, FAQ zur Aktivrente, abgerufen am 18.04.2026.

³ Für Minijobs ist daher keine Aktivrente möglich.

⁴ Vereinfachende Annahmen insb.: Arbeitnehmeranteil Gesetzliche Krankenversicherung 8,1% und Pflegeversicherung 1,7%, Ergebnisse gerundet, keine Kirchensteuerpflicht.

deln.³ Bei einem angestellten Zahnarzt in Aktivrente fallen somit Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an. Während angestellte Zahnärzte vom Steuerbonus profitieren können, gilt die Regelung demnach für freiberuflich tätige Praxisinhaber nicht.

- Der Steuerfreibetrag kann nur in einem Arbeitsverhältnis in Anspruch genommen werden.

Stellt das Finanzamt fest, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, kann der Freibetrag rückwirkend aberkannt werden.

BEISPIEL

Das folgende vereinfachte Beispiel⁴ zeigt die steuerliche Auswirkung der Aktivrente für einen Angestellten: Ein bisher freiberuflich tätiger Zahnarzt arbeitet nun als Angestellter bei seiner Praxisnachfolgerin und erhält ein monatliches Gehalt von 3.500 EUR brutto.

Brutto	3.500,00 EUR
Krankenversicherung (8,10% von 3.500 EUR)	– 284,00 EUR
Pflegeversicherung (1,70% von 3.500 EUR)	– 60,00 EUR
Lohnsteuer auf 1.500 EUR (=3.500 brutto – 2.000 steuerfrei)	– 25,00 EUR
= Netto-Auszahlung	<u>3.131,00 EUR</u>

STEUERTIPP

Die Steuerfreiheit gilt nach § 3 Nr. 21 EStG nicht, wenn die Einnahmen bereits nach anderen Vorschriften steuerfrei sind. Demnach sind unabhängig von der Aktivrente unter den jeweiligen Voraussetzungen ein Minijob bis monatlich 603 EUR, der Übungsleiterfreibetrag bis 3.300 EUR pro Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG) und die Ehrenamtspauschale bis 960 EUR pro Jahr (§ 3 Nr. 26a EStG) möglich.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass diese Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und keine Haftung übernommen werden kann. Für weitergehende Fragen zur Aktivrente ist die Homepage des BMF www.bundesfinanzministerium.de und das Gespräch mit Ihrem Steuerberater zu empfehlen.



Die Aktivrente ist ein Steuerbonus und nicht – wie der Name vermuten lässt – eine neue Rentenart.